

Unabhängige Wählervereinigung SG Apensen.

SG Apensen. L(i)ebenswert!

Satzung

Unabhängige Wählervereinigung SG Apensen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz der Wählergemeinschaft	3
§ 2 Zweck der Wählergemeinschaft	3
§ 3 Räumliche Ausweitung	3
§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Doppelmitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Verwendung der Finanzmittel	5
§ 9 Organe der Wählergemeinschaft	5
§ 10 Vorstand	5
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 12 Mitgliederversammlung	6
§ 13 Niederschrift	7
§ 14 Kandidatenaufstellung	7
§ 15 Verstöße	8
§ 16 Änderung des Zwecks / Auflösung	8
§ 17 Geschäftsjahr	8
§ 18 Inkrafttreten	8

§ 1 Name und Sitz der Wählergemeinschaft

Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Unabhängige Wählervereinigung SG Apensen“ und ist eine Wählergruppe im Sinne des § 21 Abs. 1 NKWG.

Sie hat ihren Sitz in der Samtgemeinde Apensen.

§ 2 Zweck der Wählergemeinschaft

Sie hat die Aufgabe, das öffentliche Leben im Sinne einer demokratischen Ordnung auf dem Gebiet der Samtgemeinde mit zu gestalten. Sie will auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen, im politischen Leben Bürgersinn, Bürgerrecht und Bürgerfreiheit uneingeschränkt zur Geltung bringen und aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken, um das Wohl der Einwohner zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Transparente Informationen über kommunalpolitisches Geschehen,
2. Beratungen und Beschlussfassungen zu kommunalpolitischen Entscheidungen,
3. Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Samtgemeinde.

Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.

Die „Wählergemeinschaft SG Apensen“ gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.

§ 3 Räumliche Ausweitung

Die Wählergemeinschaft behält sich vor, ihre politische Tätigkeit auf das Gebiet des Landkreis Stade auszudehnen, wenn dies erforderlich erscheint.

Ein solcher Beschluss wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Bis dahin wird eine Anerkennung als politische Partei im Sinne des Parteigesetzes nicht beantragt. Die politischen Aufgaben werden in einem Grundsatzprogramm festgelegt, das in einer Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jedermann nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden, der die deutsche Staatsbürgerschaft oder die EU-Bürgerschaft und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Abstimmungs- und wahlberechtigt in der Wählergemeinschaft sind alle in der SG Apensen wohnenden Mitglieder.

§ 24 NKWG bleibt unberührt, d. h. bei der Wahl für die Kandidatenaufstellung sind nur diejenigen Mitglieder abstimmungsberechtigt, die im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Bei der Aufstellungsversammlung können daher diejenigen Mitglieder der Wählergemeinschaft nicht mitstimmen, die außerhalb des Wahlgebietes, also außerhalb der SG Apensen ihren Wohnsitz haben.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei groben Verstoß gegen die Satzung von der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.

§ 5 Doppelmitgliedschaft

Mitglieder der „Wählergemeinschaft Samtgemeinde Apensen“ können nicht in anderen politischen Parteien / politischen Vereinigungen / Wählergemeinschaften Mitglied sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
2. Tod
3. Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge ist nicht möglich.

Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Wählergemeinschaft gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass dessen gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen der Wählergemeinschaft zu fördern.

Jedes Mitglied wird gebeten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Spende zu entrichten, soweit es nicht am Abbuchungsverfahren teilnimmt.

§ 8 Verwendung der Finanzmittel

Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch Spenden.

Der empfohlene monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens Euro 10,00 pro Mitglied, auf Wunsch inklusive Partner, und ist jährlich zu entrichten.

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken der Wählergemeinschaft. Nicht dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung eine Finanzordnung zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 9 Organe der Wählergemeinschaft

Organe der Wählergemeinschaft sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1) dem geschäftsführenden Vorstand

- | | |
|--|------------------------------------|
| a) Vorsitzende/r & Kassenwart | Matthias Plehn |
| b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r | Andy Knuth |
| c) Schriftführer/in & Online Marketing | Michél Schmidt |
| d) Pressevertreter | Jens Schweinberger |
| e) Veranstaltungsorganisator/in | Frederik Martens
Stefan Reigber |
| f) Sitzungsorganisator | Christian Lüttmann |

2) dem erweiterten Vorstand

- | | |
|--------------------------------|------------------------|
| a) geschäftsführender Vorstand | |
| b) 1 - 5 Beisitzern | Petra Beckmann-Frelock |
| c) Ggf. Ehrenvorsitzende | - |
| d) Ratsherren/damen der UWA | |

Die Wählergruppe wird durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernehmen auf Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem / der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Wählergemeinschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes,
- d) Buchführung, Erstellen der Jahresberichte,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand soll in der Regel einmal monatlich zusammentreten. Er ist berechtigt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung
- b) die Beschlussfassung über das Programm
- c) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik
- d) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 6 der Satzung
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung der Wählergemeinschaft
- l) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen
- m) Annahme und Behandlung der Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Dreimal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dabei ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Wenn 1/10 der Mitglieder der Wählergemeinschaft dies beantragt oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält, wird vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Wählergemeinschaft soweit diese nicht in die Obliegenheiten des Vorstandes gehören. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 14 Kandidatenaufstellung

Die Aufstellung von Kandidaten/innen zu Wahlen von Volksvertretungen erfolgt in geheimer Abstimmung. Stimmberechtigt sind jeweils Mitglieder der Wählergemeinschaft, die in dem Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Niedersachsen wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße

Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 15 Verstöße

Verstöße eines Organs oder eines Mitgliedes der „Wählergemeinschaft SG Apensen“ gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse werden geahndet. Entsprechende Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung.

§ 16 Änderung des Zwecks / Auflösung

Die Änderung des Zwecks oder die Auflösung der Wählergemeinschaft und ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 21.10.2021 in Kraft. Die Satzung vom 01.12.2018 ist hiermit aufgehoben.

Apensen, 21.10.2021

- 1) Matthias Plehn
- 2) Andy Knuth
- 3) Michél Schmidt
- 4) Jens Schweinberger
- 5) Frederik Martens
- 6) Stefan Reigber
- 7) Christian Lüttmann